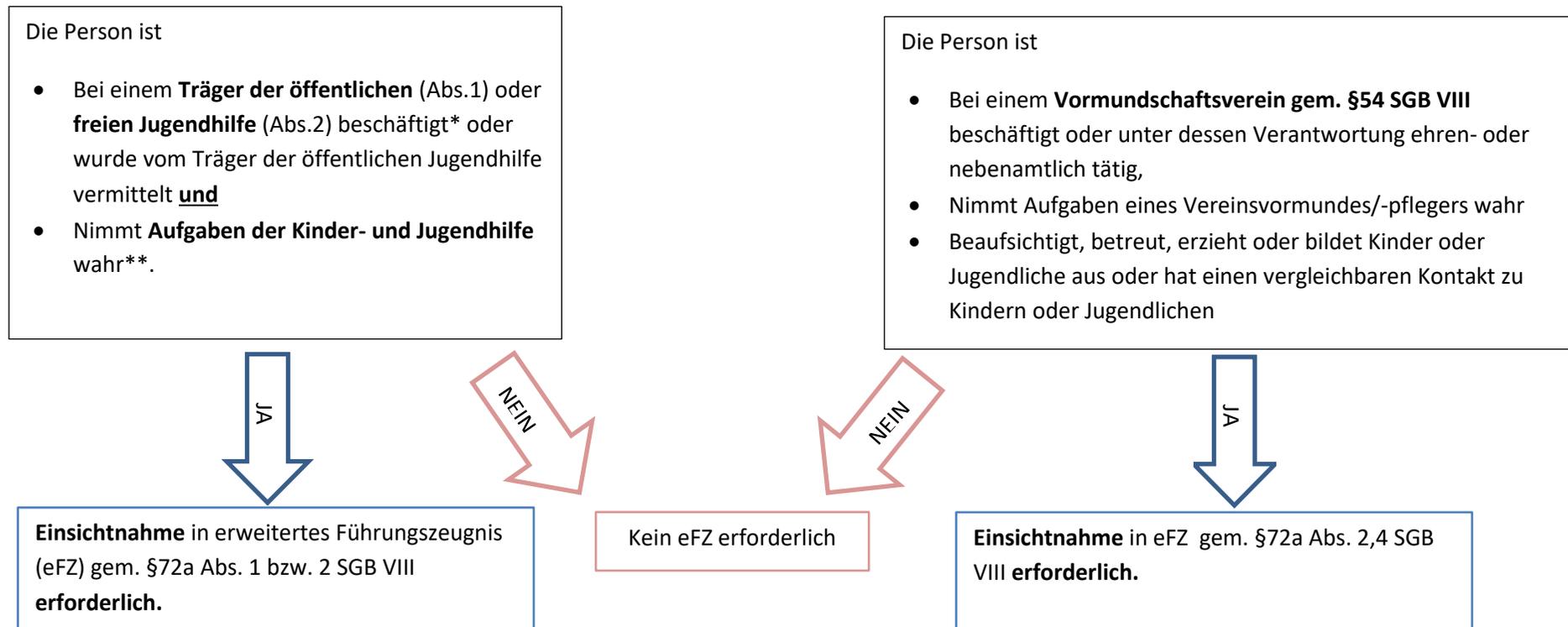


Prüfschema zur Abschätzung des Gefährdungsgrades nach § 72 a SGB VIII



*Personen, die haupt- oder nebenberuflich angestellt sind. Ebenso: Honorarkräfte, FSJ, Bufdi, SGB II- Maßnahmen und Personen, die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§43 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) erteilt bekommen oder vermittelt werden.

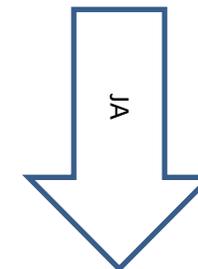
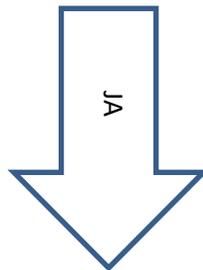
** mittelbarer und unmittelbarer Kontakt, also auch Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal

Die Person ist

- **Ehren- oder nebenamtlich** tätig
- Wird unter Verantwortung eines **Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** tätig
- Nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr **und**
- Beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Die Person ist

- **Ehren- oder nebenamtlich** tätig,
- Wird unter Verantwortung eines **Trägers der freien Jugendhilfe** tätig,
- Nimmt Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe wahr **und**
- Beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen



Gem. 72a Abs. 3 SGB VIII zu **prüfen**, ob
Einsichtnahme in eFZ aufgrund **von Art,
Intensität und Dauer des Kontakts** erforderlich
ist. Vgl.

Prüfung der Tätigkeit mittels Kriterien (siehe
Fragenkatalog unten)

Gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII zu **prüfen**, ob
Einsichtnahme in eFZ aufgrund von **Art,
Intensität und Dauer des Kontakts** erforderlich
ist. Vgl.

Prüfung der Tätigkeit mittels Kriterien (siehe
Fragenkatalog unten)

Abschätzung des Gefährdungsgrades nach §72 a SGB VIII (in Anlehnung an das Prüfschema Landratsamt Donau-Ries)

Fragestellung	Ja	Nein
1. Betreut der Ehrenamtliche Kinder oder Jugendliche oder besteht ein vergleichbarer Kontakt? (z.B. Führt Spiele durch; passt auf, dass sich niemand verletzt; regelt das soziale Miteinander)		
2. Ist der Ehrenamtliche den Kindern/Jugendlichen übergeordnet? (z.B. hat er Einfluss auf Verhalten der Kinder/Jugendlichen durch Belohnung oder Bestrafung,/ durch Autorität aufgrund des Alters; hat eine übergeordnete Position wie Sprecher, Vorsitzender, Betreuer; trifft Entscheidungen für die Gruppe; gestaltet das Programm)		
3. Vermittelt der Ehrenamtliche den Kindern und Jugendlichen Werte, soziale Kompetenzen oder Wissen? (z.B. z.B. Berät bei Problemen; hat Vorbildfunktion; leitet Spiele oder Kurse an)		
4. Wird die Tätigkeit von einem Ehrenamtlichen alleine ausgeübt? (z.B. ist die einzige Aufsichtsperson)		
5. Können sich die Kinder durch persönliche Merkmale weniger schützen oder haben besonderes Schutzbedürfnis? (z.B. körperliche, geistige Behinderung; Krankheit; Babies, Kleinkinder)		
6. Ist die Tätigkeit mit Intimität verbunden? (Z.B. gemeinsames Duschen, Übernachtungen, Schwimmen, Hilfe beim An- oder Auskleiden, Windeln wechseln)		
7. Besteht der Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen in einem geschlossenen Raum? (z.B. Zelt, Jugendtreff, Wohnung, Gruppenraum)		
8. Hält sich der Ehrenamtliche während der Tätigkeit alleine mit einem Kind/Jugendlichen an einem Ort auf? (Z.B. Einzelnachhilfe, Hilfe beim Toilettengang)		
9. Betreut der Ehrenamtliche während der Tätigkeit immer dieselben Kinder/Jugendlichen oder handelt es sich um eine feste Gruppe?		
10. Erfolgt die Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder über mehrere aufeinanderfolgende Tage?		
11. Erfolgt die Tätigkeit mehrmals im Jahr? (=mehr als ein Mal in drei Monaten oder mehr als sieben mal pro Jahr)		
12. Schließt die Tätigkeit eine Übernachtung ein oder findet spät abends/nachts statt?		
13. Baut der Ehrenamtliche ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern/Jugendlichen auf? (= Kinder/Jugendliche erzählen von persönlichen Dingen oder Gefühlen; bitten den Ehrenamtlichen bei Problemen um Hilfe; nehmen ihn als verlässliche Person wahr)		
14. Wird die Tätigkeit längere Zeit im Vorfeld geplant? (= mindestens vier Wochen vorher; keine spontane Tätigkeit)		
15. Ist ein Altersunterschied zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen gegeben? (=mehr als vier Jahre)		

Empfehlungen zur Auswertung (nur Richtwerte!)

Anzahl der „JA“-Antworten	Einschätzung des Gefährdungspotentials	Einsichtnahme in eFZ?	Abschluss einer Kooperationsvereinbarung?
1 bis 5	Eher gering	Nicht zwingend, Einsichtnahme liegt im Ermessen des Veranstalters	Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird empfohlen
6 bis 7	Mittleres Gefährdungspotential	Einsichtnahme ist empfehlenswert	Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird empfohlen
8 oder mehr	Hohes Gefährdungspotential	Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich!	Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ist dringend erforderlich und obligatorisch!

Wichtiger Hinweis: Auch wenn wenige Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, kann die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nötig sein! Im Zweifelsfall sollten sich die Verantwortlichen des freien Trägers immer vorbeugend durch die Vorlage des eFZ absichern!